

# Gemeinde Neunkirchen – Standortprüfung Windkraftanlage

## 1. Restriktionsanalyse

### Aufgabe / Ziel

Die Gemeinde Neunkirchen möchte auf einem gemeindeeigenen Waldgrundstück (ca. 4 ha) eine Windenergieanlage errichten lassen. Um die Fläche auf ihre Eignung zur Errichtung einer solchen Anlage zu überprüfen, wurde eine Restriktionsanalyse durchgeführt, als Grundlage für weitergehende Planungen (Bauleitplanung). Parallel läuft derzeit die Fortschreibung bzw. Änderung des Regionalplans der Region 1 Bayerischer Untermain zu den Vorrangflächen für Windenergie. Hier findet bereits eine enge Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Regierung von Unterfranken statt.



Untersuchungsbereich (Quelle Luftbild: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024, EuroGeographics)

Die Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet ca. 800 m nordöstlich des Ortsteils Umpfenbach, südlich der Staatsstraße 507. Ca. 600 m nördlich verläuft die Landesgrenze zu Baden-Württemberg. 500 m östlich der Untersuchungsfläche befinden sich bereits zwei Windkraftanlagen.

## Analyse

Für die Analyse wurden alle für die Windkraft relevanten Faktoren gesammelt und in eine Restriktionskarte übertragen (Anhang I dieses Berichts). Die relevanten Faktoren sind hierbei:

	<b>Hinweise</b>
Siedlungsflächen	<p>Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Umpfenbach (ca. 800 m entfernt). Die bestehenden beiden Anlagen befinden sich jeweils ca. 900 m von Umpfenbach entfernt, somit besteht hier bereits eine landschaftliche Vorbelastung. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch eine zusätzliche Anlage als <b>gering</b> einzustufen.</p> <p>Die Anlagen befinden sich nördlich von Umpfenbach, eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf kann hier vollständig ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist hiermit <b>gering</b>.</p> <p>Die nächstgelegene Wohnbebauung in Baden-Württemberg befindet sich ca. 1,7 km entfernt in Ebenheid.</p>
Rohstoffabbau	<p>Direkt westlich der Staatsstraße 507, außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau (SS8). Bei einem Abbau werden teilweise Sprengungen durchgeführt. Das Landesamt für Umwelt empfiehlt einen Sprengabstand von 300 m freizuhalten, der Windkraft wird aufgrund § 2 EEG jedoch ein vorrangiger Belang eingeräumt, so dass der genehmigte konkrete Abbau und nicht das Vorranggebiet im Regionalplan maßgeblich ist. Die konkrete Vereinbarkeit ist auf der Ebene der Standortplanung / Genehmigungsplanung sicherzustellen.</p> <p>Hier ist zunächst von einer <b>geringen bis mittleren</b> Betroffenheit auszugehen.</p>
Staatsstraße	<p>Zur direkt angrenzenden Staatsstraße sollten ca. 100 m Abstand gehalten werden (Verkehrssicherheit / Eiswurf). Bei Einhaltung der Sicherheitsabstände ist die Betroffenheit als <b>gering</b> einzustufen.</p>
Denkmalschutz	<p>Westlich der Staatsstraße befindet sich das Bodendenkmal D-6-6322-0001 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung). Im Untersuchungsbereich ist kein Bau- oder Bodendenkmal bekannt, Aufgrund der Nähe zu dem bestehenden Denkmal liegt die Fläche jedoch im <b>Vermutungsbereich</b>.</p>

	Zudem liegt die Fläche im 10 km Radius des besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmals „Miltenberger Altstadt“. Eine Beeinträchtigung wird durch die Regierung von Unterfranken aufgrund der Topografie und Lage allerdings als <b>sehr unwahrscheinlich</b> bewertet.
Radarstrahlungsfeld	Betroffenheit und mögliche Einschränkungen müssten hier noch abgefragt werden und sind derzeit <b>nicht bekannt</b> .
FFH-Gebiet	Westlich der Staatsstraße befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Steinbruchgelände bei Umpfenbach“ (6322-371). Durch die räumliche Trennung ist eine Betroffenheit hier <b>gering</b> .
zu schützende Landschaftsbestandteile	Die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans 1 Bayerischer Untermain stellt für das Waldgebiet zwischen dem Untersuchungsraum und Umpfenbach einen „Bereich, der die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält“ dar. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen. Eine Betroffenheit wird daher als <b>gering</b> angesehen.

## 2. Bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die angestrebte Fläche liegt in einem Abstand zwischen 800 bis 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Für die Regionalplanung wird der gemäß § 249 Abs. 9 BauGB maximal mögliche Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung zugrunde gelegt. Die Gemeinde Neunkirchen hat die Möglichkeit durch eine Positivdarstellung im Flächennutzungsplan ergänzend zu Vorrangflächen im Regionalplan auf weiteren Flächen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Diese sind bei Abständen von unter 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung dann aufgrund Art. 82a BayBO nicht als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist gemäß § 249 Abs. 1 BauGB sowie aufgrund Art. 82a BauGB nicht mehr gegeben.

Eine Darstellung einer Fläche für die Nutzung der Windenergie (Sondergebiet) ist erforderlich, damit der FNP nicht einer Zulassung nach § 35 Abs. 2 BauGB entgegensteht. Sofern das für die Genehmigung zuständige Landratsamt Miltenberg die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß § 35 Abs. 2 nicht für gegeben erachtet, wäre zusätzlich ein Bebauungsplan aufzustellen. Aufgrund der sehr speziellen Standortanforderungen von Windenergieanlagen und der kleinräumig zu betrachtenden Eingriffe in den Waldbestand erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans eine komplette Projektplanung auf der Grundlage einer bereits ausgewählten Anlage und eines konkreten Standortes (auch als Grundlage für erforderliche Gutachten).

### **3. Zusammenfassung und Empfehlung**

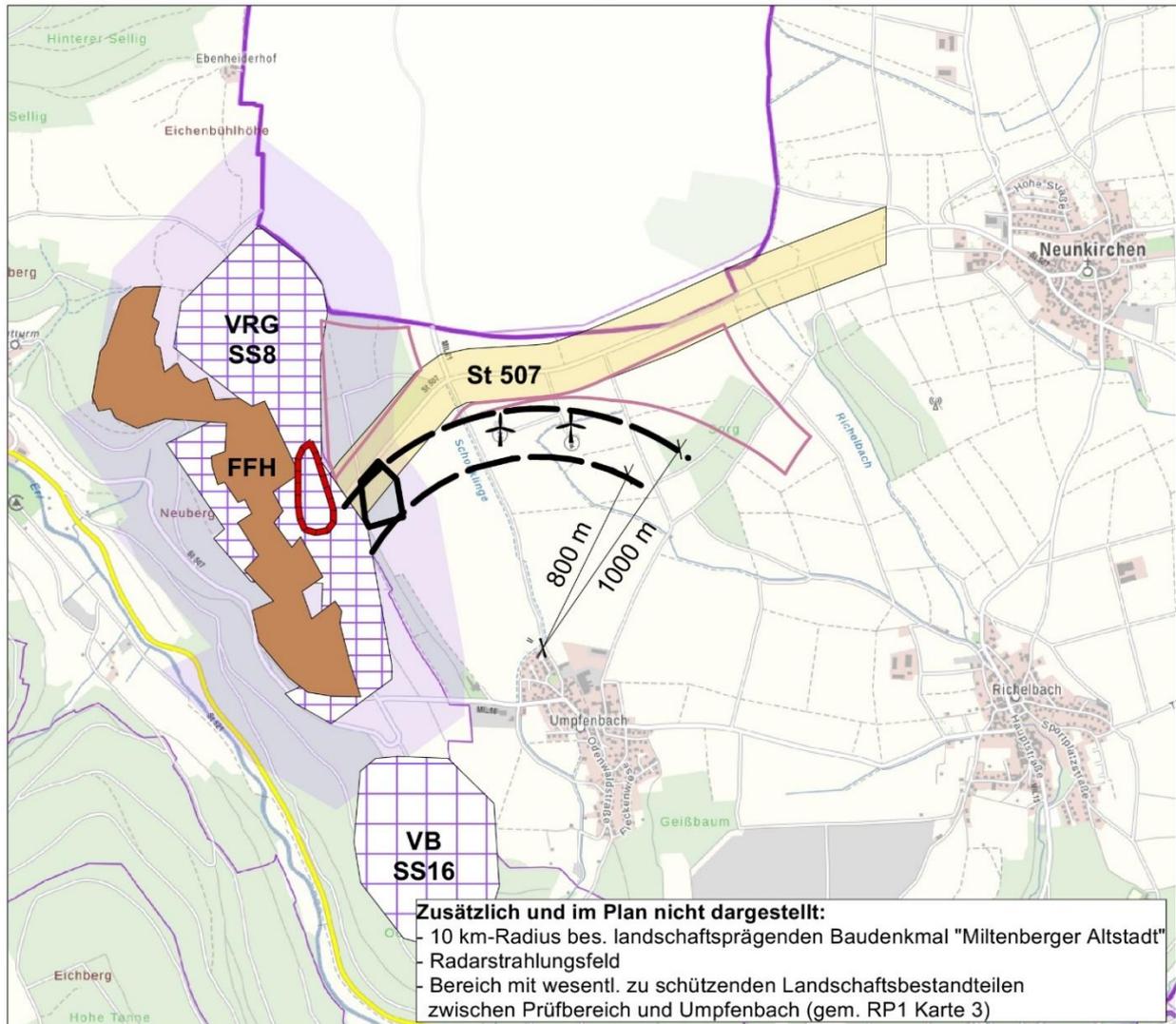
Für eine abschließende Beurteilung der Restriktionen und die Abgrenzung einer Fläche im Flächennutzungsplan müssen die unter Ziffer 1 genannte Restriktionen abschließend geklärt sein. Dies kann entweder im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung oder eines kommunalen Anhörverfahrens erfolgen. Dies betrifft vor allem den eventuellen „Sprengabstand“ sowie die Belange der militärischen Luftüberwachung.

Für ein schnelles Ergebnis können die betreffenden Behörden im Vorfeld einer Bauleitplanung angefragt werden. In diesem Zusammenhang kann auch die Genehmigungsfähigkeit aufgrund § 35 Abs. 2 BauGB geklärt werden, wobei auch hierfür entgegenstehende Belange ausgeschlossen werden müssen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordert eine Projektplanung, damit insbesondere den Belangen des Natur- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes und auch des Schutzes des Waldes Rechnung getragen werden kann. Die Ausarbeitung der Projektplanung sollte hierfür der Vorhabenplanung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechen. Hierbei können die Standorte in der nördlich der Staatsstraße gelegenen geplanten Vorrangfläche P 10066 mit einbezogen werden, um die Standorte zu koordinieren.

## 4. Anlagen

### ANLAGE I



Quelle Hintergrundkarte: <https://v.bayern.de/HwGtc> © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024, EuroGeographics

-  Möglicher Anlagenstandort / Prüfbereich
-  geplante Vorranggebiete Windenergie (Regionalplan, Stand: Juli 2023)
-  Abstände zu Wohnbebauung (800 bis 1.000 m)
-  Vorranggebiet Rohstoffabbau SS8
-  300 m Puffer Sprengungen
-  Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau SS16
-  100 m Puffer zur Staatsstraße 507
-  FFH-Gebiet
-  Bodendenkmal
-  bestehende Anlage

Gemeinde Neunkirchen Restriktionsanalyse Windkraftanlage	
	
M 1 : 25.000	
aufgestellt: 18.03.2024	bearbeitet: Wegner/Röhl gezeichnet: Röhl geprüft: Wegner
<b>WEGNER</b> <b>STADTPLANUNG</b>	Bertram Wegner Dipl.-Ing. Architekt, Stadtplaner SRL Tiergartenstraße 4c, 97209 Veitshöchheim Tel. 0931/9913870, Fax 0931/9913871 info@wegner-stadtplanung.de www.wegner-stadtplanung.de